

## Fixkostenzuschuss 800.000,-

Die anspruchsberechtigten und ausgeschlossenen Unternehmen decken sich weitgehend mit jenen des Fixkostenzuschusses I.

Einbezogen werden folgende bestimmte, gegenüber dem Fixkostenzuschuss I weiter gefassten Aufwendungen aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit.

### **Mögliche Betrachtungszeiträume (Vergleichszeitraum ist jeweils der entsprechende Zeitraum des Jahres 2019)**

- Betrachtungszeitraum 1: 16. September 2020 bis 30. September 2020
- Betrachtungszeitraum 2: Oktober 2020
- Dann jeweils monatlich bis Betrachtungszeitraum 10: Juni 2021

### **Anträge können für maximal zehn Betrachtungszeiträume gestellt werden, die wie folgt zu wählen sind:**

- Entweder alle Betrachtungszeiträume zeitlich zusammenhängend
- Oder zwei Blöcke von jeweils zeitlich zusammenhängenden Betrachtungszeiträumen (zwischen den Blöcken ist eine zeitliche Lücke zulässig)
- Der Fixkostenzuschuss und der Lockdown Umsatzersatz schließen sich aus

### **Höhe des Fixkostenzuschusses**

- FKZ 800.000 wird ab einem Umsatzausfall von mindestens 30% gewährt
- das prozentuelle Ausmaß des FKZ 800.000 entspricht dem Prozentsatz des Umsatzausfalls
- Unternehmer, mit einem Umsatz im letztveranlagten Jahr von weniger als EUR 120.000 können den FKZ 800.000 in pauschalierter Form ermitteln (FKZ entspricht 30% der Umsatzausfälle, maximal EUR 36.000)

Antragstellung über FinanzOnline samt Plausibilitätsprüfung durch Finanzamt und Übermittlung an COFAG. COFAG überprüft, genehmigt und beauftragt gegebenenfalls die Auszahlung.

Tranche 1 umfasst 80% des voraussichtlichen FKZ 800.000: Antragstellung von 23. November 2020 bis 30. Juni 2021 (Schätzung der prognostizierten Umsatzausfälle möglich)

Tranche 2 umfasst Restbetrag zur Auszahlung: Antragstellung von 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021